



**Arbeitsgericht Dresden**  
Löbtauer Str. 4, 01067 Dresden

Aktenzeichen: 3 Ca 4390/04

Verkündet am 30. März 2005

K. Urkundsbeamtin

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

K.

D.

- **Klägerin** -

**Prozessbevollmächtigter:**

Rechtsanwalt  
Dr. Christian Birnbaum  
Kaiser-Wilhelm-Ring 22, 50672 Köln

gegen

Freistaat Sachsen  
vertr. d.d. Regionalschulamt Dresden  
endvertr. d.d. Landesamt für Finanzen  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- **Beklagter** -

wegen Abordnung

hat das Arbeitsgericht Dresden durch Richterin am Arbeitsgericht H. als Vorsitzende und die ehrenamtliche Richterin Frau G. und den ehrenamtlichen Richter Herrn G. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. März 2005

## **Lehrerdienstrecht: Rechtswidrige Abordnung**

- 2 -

### **für Recht erkannt**

1. Der Beklagte wird verurteilt, die mit Schreiben vom 12.08.2004 verfügte Abordnung der Klägerin an das Gymnasium C. für drei Stunden [ ... ] und eine Stunde [ ... ] in der Jahrgangsstufe [ ... ] sowie drei Stunden [ ... ] und eine Stunde [ ... ] in der Jahrgangsstufe [ ... ] aufzuheben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.
4. Der Streitwert wird auf 7.000,00 EUR festgesetzt.

T a t b e s t a n d

Die Parteien streiten um eine Teilabordnung vom Gymnasium A. an das Gymnasium C. für den Zeitraum vom 01.08.2004 bis 31.07.2005.

Die Klägerin ist seit 1982 bei dem Beklagten als Lehrerin beschäftigt. Sie ist Diplomlehrerin für [ ... ].

Mit Änderungsvertrag vom 30.10.1991 vereinbarten die Parteien in § 2, dass sich das Arbeitsverhältnis nach dem BAT-0 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung richtet.

Seit 1998 unterrichtet die Klägerin am Gymnasium A. die Fächer [ ... ]. Sie hat bisher im Fach [ ... ] zwischen zehn und zwölf Wochenstunden unterrichtet. Ihre monatliche Bruttovergütung beträgt ca. 3.500,00 EUR.

In einem Personalgespräch am 08.07.2004 wurde der Klägerin mitgeteilt, dass sie wöchentlich 10 Stunden an das Gymnasium C. abgeordnet werden soll.

Mit Schreiben vom 09.07.2004 wurde die Klägerin vom 01.08.2004 bis 31.07.2005 mit 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden an das Gymnasium C. abgeordnet. Mit Schreiben vom 24.07.2004 äußerte die Klägerin Bedenken gegen die Abordnung und beantragte die Zustimmung des Personalrates. Mit Schreiben vom 12.08.2004 teilte der Beklagte daraufhin der Klägerin mit, dass sie drei Stunden [ ... ] und eine Stunde [ ... ] in der Jahrgangsstufe [ ... ] sowie drei Stunden [ ... ] und eine Stunde [ ... ] in der Jahrgangsstufe [ ... ] am Gymnasium C. unterrichten wird.

Gegen die erfolgte Teilabordnung wendet sich die Klägerin mit ihrer Klage.

## **Lehrerdienstrecht: Rechtswidrige Abordnung**

- 4 -

Die Klägerin bestreitet das Vorliegen dienstlicher oder betrieblicher Gründe. Sie trägt dazu vor, dass an das Gymnasium A. die Lehrkraft [ ... ] abgeordnet worden sei. Außerdem sei der Lehrer [ ... ] seit November 2003 an das Gymnasium A. versetzt worden. Dieser unterrichte [ ... ]. Sie bestreite außerdem mit Nichtwissen, dass das Gymnasium C. dringenden Unterrichtsbedarf in den Fächern [ ... ], [ ... ] und [ ... ] geltend gemacht habe. Sie bestreite auch einen Zusammenhang zwischen der Abordnung der Klägerin und der behaupteten Teilzeit einer Lehrkraft am Gymnasium C. ab 01.08.2004.

Die Klägerin rügt außerdem, dass der Beklagte dienstliche Belange und die Beeinträchtigungen der Klägerin nicht abgewogen habe.

Die Klägerin trägt des Weiteren vor, dass es zwischen der Schulleiterin des Gymnasiums A. und ihr Spannungen gebe. Die Bitte der Klägerin um einen stärkeren Einsatz im Fach [ ... ] habe die Schulleiterin mit der Bemerkung, dass sich an ihrer Schule jeder seinen Arbeitsplatz selbst erkämpfen müsse, abgelehnt. Die Klägerin meint, dass hier gegen das dienstrechtliche Maßregelungsverbot verstoßen worden sei.

Die Klägerin ist außerdem der Auffassung, dass die Abordnung mangels Beteiligung des Personalrates unwirksam sei.

Die Klägerin beantragt:

1. Dem Beklagten wird aufgegeben, die mit Schreiben vom 12.08.2004 verfügte Abordnung der Klägerin an das Gymnasium C. für drei Stunden [ ... ] und eine Stunde [ ... ] in der Jahrgangsstufe [ ... ] sowie drei Stunden [ ... ] und eine Stunde [ ... ] in der Jahrgangsstufe [ ... ] aufzuheben,

**hilfsweise:**

**Es wird festgestellt, dass die vom Beklagten mit Schreiben vom 12.08.2004 verfügte Abordnung der Klägerin an das Gymnasium C. für drei Stunden [ ... ] und eine Stunde [ ... ] in der Jahrgangsstufe [ ... ] sowie drei Stunden [ ... ] und eine Stunde [ ... ] in der Jahrgangsstufe [ ... ] unwirksam ist.**

2. Dem Beklagten wird aufgegeben, der Klägerin für das Schuljahr 2004/2005 die Erteilung von Schulunterricht im Fach [ ... ] im Umfang von wenigstens 10 Wochenstunden zu ermöglichen.

Der Beklagte beantragt

**Klageabweisung.**

Der Beklagte ist der Auffassung, dass das Schreiben des Regionalschulamtes Dresden vom 12.08.2004 lediglich in Beantwortung des Schreibens der Klägerin vom 24.07.2004 als informatorische Mitteilung im Rahmen der bereits vollzogenen Abordnung erfolgt sei.

Eine Beteiligung des Personalrates sei bei Abordnungen im Schulbereich bis zu einer Dauer von 12 Monaten gemäß § 61 Abs. 7 SächsPersVG nicht erforderlich.

Außerdem habe die Klägerin mit Schreiben vom 09.07.2004 nach ihrer Anhörung zur Abordnung die Beteiligung des Personalrates nicht beantragt.

Bereits im März 2004 habe der Schulleiter des Gymnasiums C. einen Bedarf für das Schuljahr 2004/2005 von vier Wochenstunden [ ... ] angegeben, da an der Schule nur eine weitere ausgebildete [ ... ] Lehrerin unterrichtete. Aufgrund der fehlenden Unterrichtserfahrung der Klägerin in der Sekundarstufe II im Fach [ ... ] sei die Klägerin nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, im Grundkurs Klasse [ ... ] eingesetzt worden, sondern für vier Stunden [ ... ] in Klasse [ ... ].

Durch die Reduzierung der Arbeitszeit von 26 auf 21 Wochenstunden der stellvertretenden Direktorin des Gymnasiums C. habe sich der Bedarf um zwei Wochenstunden [ ... ] und drei Wochenstunden [ ... ] erhöht.

Außerdem bestehe ein erhöhter Förderbedarf der Schüler und somit ein Einsatz der Klägerin im Umfang von zwei Förderstunden pro Woche.

Im Rahmen der Interessenabwägung sei berücksichtigt worden, dass die Klägerin zum überwiegenden Teil an ihrem bisherigen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werde und dass sie in ihren ausgebildeten

## Lehrerdienstrecht: Rechtswidrige Abordnung

- 6 -

Fächern eingesetzt werde. Außerdem seien am Gymnasium C. gute Arbeitsbedingungen, da in der Klasse [ ... ] im Fach [ ... ] nur sieben Schüler und in Klasse [ ... ] in [ ... ] und [ ... ] nur 16 Schüler lernen. Auch dem Wunsch der Klägerin nach Einsatz im Fach [ ... ] sei nachgekommen worden.

Eine Benachteiligung oder Maßregelung sei durch den Beklagten nicht erfolgt. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Arbeitsrechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Dresden, Aktenzeichen 2 Ca 1265/04, werde bestritten. Gegenstand des Rechtsstreites sei eine Ermahnung durch die Schulleiterin, die die Planung einer Exkursion betraf, gewesen. Eine Drohung habe die Schulleiterin in einem Gespräch am 14.10.2003 nicht ausgesprochen. Auch habe sie nicht gesagt, dass sich an ihrer Schule jeder seinen Arbeitsplatz selbst erkämpfen müsse.

An das Gymnasium A. seien auch keine Lehrkräfte gekommen, um die Stunden der Klägerin zu kompensieren.

Ein Anspruch der Klägerin auf wenigstens zehn Wochenstunden [ ... ]unterricht sei nicht begründet. Der Einsatz der Lehrer an Gymnasien erfolge in der Regel in ihren ausgebildeten Fächern und in allen Jahrgangsstufen und richte sich nach der Personalsituation.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gesamte Akte verwiesen.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

I.

Die Klage ist zum Teil begründet.

1. Die Abordnung ist von dem Beklagten aufzuheben.

Klarzustellen ist, dass die Teilabordnung der Klägerin mit Schreiben vom 09.07.2004 erfolgt ist. Soweit die Klägerin, wie aus ihrer Antragsschrift ersichtlich, in dem Schreiben vom 12.08.2004 eine Abordnung gesehen hat, kann dem nicht gefolgt werden. Mit dem Beklagten ist davon auszugehen, dass das Schreiben vom 12.08.2004 eine Beantwortung des Schreibens der Klägerin vom 24.07.2004 darstellt. Der Beklagte nimmt in dem Schreiben nämlich ausdrücklich Bezug auf das Schreiben der Klägerin vom 24.07.2004.

Die von der Klägerin gestellten Anträge sind jedoch unter Berücksichtigung ihrer Darlegungen dahingehend auszulegen, dass sie sich gegen die Teilabordnung an das Gymnasium C. wendet.

Nach § 12 BAT-0 kann der Beklagte die Klägerin aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen abordnen. Damit wird das Direktionsrecht des Beklagten erweitert. Andererseits wird zum Schutz des Arbeitnehmers das Abordnungsrecht des Beklagten insofern eingeschränkt, dass es an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Eine Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder bei einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses (BAG, Urteile vom 12.04.1972 - AP Nr. 1 zu § 22 BRKG, 18.02.1976 - AP Nr. 1 zu Saarland UniversitätsG). Für die Dauer der Abordnung gilt keine Beschränkung. Ebenso kann auch eine Teilabordnung er-

folgen.

Darlegungs- und beweispflichtig für das Vorliegen der dienstlichen oder betrieblichen Gründe ist der Beklagte. Vorliegend ist ein dienstlicher Grund für die Teilabordnung jedoch nicht ersichtlich.

Allgemein ist ein dienstlicher Grund gegeben, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit den Einsatz des Angestellten bei der anderen Dienststelle erfordert (BAG, Urteil vom 11.06.1992 - 6 AZR 218/91). Dass diese Voraussetzungen hier gegeben sind, ist nicht ersichtlich. Es ist nicht ersichtlich, dass der Einsatz der Klägerin am Gymnasium C. erforderlich ist, d.h., dass auch ein tatsächlicher Bedarf in dem Umfang der Teilabordnung besteht.

Der Beklagte hat zwar behauptet, dass der Direktor des Gymnasiums C. einen Bedarf von vier Englischstunden angemeldet hat, woraus sich dieser aber ergibt, ist nicht ersichtlich. Dieser ergibt sich auch nicht zwingend daraus, dass an diesem Gymnasium nur eine [ ... ] Lehrerin arbeitet, nicht ersichtlich, wieso der Bedarf zukünftig höher ist.

Der Beklagte hat auch hinsichtlich der Lehrkraft, die am Gymnasium C. ab 01.08.2004 in Teilzeit gegangen sein soll, nicht substantiiert vorgetragen. So hat er erst im Kammertermin offenbart, dass es sich bei dieser Lehrkraft um die stellvertretende Direktorin handelt. Dieser Vortrag ist verspätet, zurückzuweisen und daher einer Beweiserhebung nicht zugänglich. Die Klägerin konnte auch mit Nichtwissen bestreiten, dass ein zusätzlicher Bedarf entstanden ist, der durch die Inanspruchnahme von Teilzeit erfolgt sein soll. Auch hat der Beklagte nichts dazu vorgetragen, wieso zusätzlich durch die Klägerin zwei Förderstunden abzusichern sind. Es mag sein, dass ein besonderer Förderbedarf am Gymnasium C. besteht, aber dieser besteht nicht erst seit dem Schuljahr 2004/2005. Denn der Beklagte beruft sich generell darauf, dass dieser Bedarf aufgrund der vertief-

## Lehrerdienstrecht: Rechtswidrige Abordnung

ten Ausbildung an diesem Gymnasium besteht.

Auch trägt der Beklagte den Bedarf nicht schlüssig vor. Nach dem Schreiben vom 12.08.2004 sollte die Klägerin drei Stunden [ ... ], eine Stunde [ ... ] in der Jahrgangsstufe [ ... ] sowie drei Stunden [ ... ] und eine Stunde [ ... ] in der Jahrgangsstufe [ ... ] unterrichten. Dies ergibt jedoch acht Stunden und nicht, wie in der Abordnung vom 09.07.2004 verfügt, 10 Stunden. Abgesehen von den behaupteten notwendigen zwei Förderstunden ergibt sich aber ein Bedarf von zehn Stunden nicht.

Im Übrigen kann dahinstehen, ob die Abordnung das Maßregelungsverbot verletzt oder eine Zustimmung des Personalrates erforderlich gewesen ist.

2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Erteilung von zehn Stunden [ ... ] pro Woche.

Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, mit einer bestimmten Anzahl von Unterrichtsstunden in der Woche in einem bestimmten Fach beschäftigt zu werden. Ein Anspruch ergibt sich weder aus den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien noch aus einer tarifvertraglichen Regelung. Der Einsatz der Lehrkräfte an den einzelnen Schulen erfolgt nach dem jeweiligen Bedarf, d.h. also in Abhängigkeit der zu unterrichtenden Klassen und Stunden.

Der Anspruch ergibt sich auch nicht daraus, dass die Klägerin im Schuljahr zuvor zehn bis zwölf Wochenstunden [ ... ] unterrichtet hat. Der bisherige Einsatz der Klägerin hat nicht zu einer derartigen Änderung des Arbeitsvertrages geführt, dass nunmehr ein Anspruch auf einen bestimmten Unterricht besteht.

Auch ist nicht ersichtlich, dass hier eine Maßregelung durch den Beklagten erfolgt, denn die Klägerin unterrichtet nach wie vor in dem Fach [ ... ] und im Übrigen in den von ihr gelernten Fächern [ ... ] und [ ... ], sodass sie auch nicht mit Aufgaben betraut wird, die ihrer Qualifikation nicht entsprechen würden.

## **Lehrerdienstrecht: Rechtswidrige Abordnung**

- 10 -

II.

Die Parteien haben in dem Umfang, wie sie unterlegen sind, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 92 ZPO i.V.m. § 46 Abs. 2 ArbGG).

III.

Für jeden Antrag wurde eine Bruttomonatsvergütung als angemessen angesehen (§§ 46 Abs. 2, 61 Abs. 1 ArbGG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO) .

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann von **der Klägerin und dem Beklagten** Berufung eingelegt werden. Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem **die Klägerin und der Beklagte** unterlegen sind, hängt die Zulässigkeit der Berufung davon ab, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 600,00 übersteigt.

Die Berufung muss **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

**Sächsischen Landesarbeitsgerichts  
Zwickauer Str. 54, 09112 Chemnitz**

eingelegt werden.

Sie ist gleichzeitig oder **innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils** schriftlich zu begründen.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von einem Vertreter einer Gewerkschaft oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern oder von einem Zusammenschluss solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn dieser kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt ist und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Satz 2 des Absatzes gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 2 des Absatzes genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Mitglieder der in Satz 2 des Absatzes genannten Organisationen können sich durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen. Satz 3 des Absatzes gilt entsprechend.

Die Berufungsbegründung und weitere Schriftsätze sollen dem Sächsischen Landesarbeitsgerichts in fünffacher Fertigung vorgelegt werden.

Die Vorsitzende:

gez. H.  
Richterin am Arbeitsgericht